

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. März 2013 hat der Stadtrat Herrnhut am 03.04.2014 folgende 1. Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Der § 1, Abs. 2 wird um folgenden Punkt erweitert:

6. Die Vorsitzenden, Stellvertreter, Beisitzer und sonstige Mitglieder (Wahlhelfer) der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Herrnhut erhalten 25,00 € pro Wahl- bzw. Abstimmungstag. Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhöht sich der Entschädigungssatz um 10,00 € pro Wahl- und Abstimmungstag.

Wahl- bzw. Abstimmungsorgane werden gebildet bei:

- Wahlen zum Europäischen Parlament
- Wahlen zum Deutschen Bundestag
- Wahlen zum Sächsischen Landtag
- Kommunalwahlen
- Volksentscheiden
- Bürgerentscheiden

Die/der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und die Vorsitzenden der Wahlvorstände erhalten zusätzlich zur Entschädigung einen einmaligen Zuschlag von 10,00 € pro Wahl- bzw. Abstimmungstag.

Für das Zurückbringen der Wahlunterlagen mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag von 10,00 € pro Wahlbezirk/ Abstimmungsbezirk gezahlt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrnhut, den 04.04.2014

Riecke
Bürgermeister

(Siegel)

Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.